



Amt für Bürger- und
Ratsservice

01.02.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Rietkötter

Telefon: 492-3326

Rietkoetter@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Änderung der Richtlinien zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit

Beratungsfolge

13.02.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.02.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Änderung der Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 1) wird entsprechend der Empfehlung des Beirates für kommunale Entwicklungszusammenarbeit vom 24.01.2019 beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten oder Folgekosten entstehen.

Begründung:

Gemäß der Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit vom 13.09.2000, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 16.2.2011, fördert die Stadt Münster die kommunale Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der durch den Haushaltsplan jährlich bereit gestellten Mittel.

Dem vom Rat eingerichteten Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit obliegt es u.a., über die Vergabe der bereitgestellten Mittel zu beraten und dem Haupt- und Finanzausschuss auf der Grundlage der o.g. Richtlinien Empfehlungen zur Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu geben.

Der Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit hat in seiner Sitzung am 24.01.2019 beschlossen, dem Rat zu empfehlen, die als Anlage 1 der Vorlage beigefügten Änderungen der „Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit“ zu beschließen.

Eine Richtlinienänderung wird aus folgenden Gründen erforderlich:

Der Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit hat mit Schreiben vom 6.9.2018 eine Anregung an den Rat gestellt mit der Bitte, den Haushaltsansatz für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit von bisher 15.000 € auf 23.000 € zu erhöhen (Anregung Nr. 2018-00172). Der Antrag wurde u.a. damit begründet, dass die zusätzlichen Gelder im Wesentlichen dem Eine-Welt-Forum Münster e.V. im Rahmen der „Institutionellen Förderung“ zur Verfügung gestellt werden sollten. Das Eine-Welt-Forum Münster e.V. soll durch den höheren Zuschuss seine Netzwerk-Funktion für die über 50 Mitgliedsorganisationen im besseren Umfang nachkommen können. Der Rat hat die Anregung im Rahmen seiner Etatberatungen aufgegriffen. Der Haushaltsansatz für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit wurde ab dem Jahr 2019 von bisher 15.000 € auf 23.000 € erhöht.

Die „Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit“ sehen aktuell eine Förderhöchstgrenze für die „Institutionelle Förderung“ i.H.v. von 2000 € vor. Um den erhöhten Zuschuss bewilligen zu können müssen die Richtlinien entsprechend angepasst und die Förderhöchstgrenze im Rahmen der Institutionellen Förderung von 2.000 € auf 8.000 € angehoben werden.

Der Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit schlägt neben dieser wesentlichen Änderung verschiedene redaktionelle und inhaltliche Änderungen vor, die der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Richtlinien dienen, Erfahrungen aus der Förderpraxis berücksichtigen und aktuelle Entwicklungen im Rahmen der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit aufgreifen (insbesondere die im Jahr 2015 beschlossenen nachhaltigen Entwicklungsziele der UN).

Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Ziffer 1: Grundsatz (Seite 1 - 2)

Die Grundsätze einer finanziellen Förderung wurden übersichtlicher strukturiert. Ergänzend aufgenommen wurden die Themenfelder „Förderung der nachhaltige Entwicklungsziele (SDGs) und „Stärkung der Menschenrechte“. Projekte in diesen Themenfeldern finden bereits jetzt regelmäßig im Rahmen der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit statt. Gestrichen wurde der Passus „mit Zuwendungen privater Spender“, da dies in der bisherigen Praxis seit 1995 in der Zuschussgewährung keine Rolle gespielt hat.

Ziffer 2: Antragsberechtigung (Seite 3)

Der Grundsatz der nachrangigen Förderung wurde an dieser Stelle gestrichen und unter der Ziffer 5 – Drittmittel (Seite 14) aufgenommen.

Ziffer 3: Anträge (Seite 3)

An dieser Stelle wurde die Internetseite, auf der die Antragsformulare aufrufbar sind, aufgenommen. Die Richtlinien werden inzwischen fast ausschließlich per Mail zur Verfügung gestellt. Die Antragsformulare sind auf diese Weise leichter auffindbar.

Ziffer 4.1.1: Förderung von Projekten im Rahmen einer Veranstaltungsreihe (Seite 4 - 5)

Die bisherigen Formulierungen wurden zusammengefasst, um eine besserer Lesbarkeit und Verständlichkeit zu erreichen. Der Hinweis auf die höhere Bezuschussung von Kooperationsveranstaltungen unter der Überschrift „Antragsverfahren“ wurde gestrichen und unter Ziffer 4.1.3 – Zuschuss-höhe (Seite 8) aufgenommen.

Ziffer 4.1.2: Förderung von Einzelprojekten (Seite 6 - 7)

Der Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit führt jedes Jahr entwicklungspolitische Veranstaltungsreihen durch. Die bisherigen Richtlinien sahen vor, dass Einzelprojekte außerhalb der Veranstaltungsreihen nur nachrangig gefördert werden können. Das bedeutete in der Praxis, dass Anträge auf Förderung von Einzelprojekten erst nach Abrechnung der Veranstaltungsreihe im Spätherbst jeden Jahres beraten und bewilligt werden konnten. Gelder wurden zum Teil nicht abgerufen, da der Zeitraum zwischen Zuschussbewilligung und Projektstart nicht ausreichend war, um das Projekt entsprechend vorzubereiten. Um Gruppen die Möglichkeit zu geben, auch außerhalb der Veranstal-

tungsreihen entwicklungspolitische Projekte durchzuführen, soll die vorrangige Förderung im Rahmen der Veranstaltungsreihen entfallen.

Ziffer 4.1.3: Zuschusshöhe – bisher Ziffern 4.1.3 – 4.1.3.5 (seit 8 -9)

Die bisherigen Richtlinien sahen Richtwerte für Fahrtkosten, Referenten, Seminarleitungen und Künstlergagen vor. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Richtwerte nicht eingehalten werden können, wenn z.B. prominente Gastreferenten für eine Veranstaltung gewonnen werden sollen. Um entwicklungspolitische Veranstaltungen für ein breites Publikum attraktiv zu machen sollte den Gruppen grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden, höhere Honorare anzusetzen. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens kann die Verhältnismäßigkeit der beantragten Beträge geprüft werden.

Die Vorgaben für die Einreichung des Verwendungsnachweises (bisher Ziffer 4.1.3.5) wurden an dieser Stelle gestrichen und unter Ziffer 4.1.4 – Auszahlung (Seite 10) aufgenommen.

4.1.4: Auszahlung – bisher Ziffer 4.1.3.6 (Seite 10)

Die Formulierungen wurden zusammengefasst, um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen.

4.2: Institutionelle Förderung (Seite 11)

Die Formulierungen wurden zusammengefasst, um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen. Die Formulierung „Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht“ wurde an dieser Stelle gestrichen, da dies bereits unter Ziffer 1 aufgeführt wurde. Die Bedingungen für eine Institutionelle Förderung (Ziffern 4.2.3 ff.) wurden unter Ziffer 4.2 – Antragsverfahren (Seite 11) bzw. Ziffer 4.2.2 - Auszahlung (Seite 13) aufgenommen.

4.2.1: Zuschusshöhe - bisher Ziffer 4.2.3.2 (Seite 13)

Der Höchstbetrag für die Institutionelle Förderung soll von 2000 € auf 8000 € angehoben.

Ziffer 6: Zuständigkeit (Seite 15)

Die Formulierungen wurden zusammengefasst, um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen.

Alle Änderungsvorschläge sind der als Anlage 1 beigefügten Gegenüberstellung der bisherigen Richtlinien und der vorgeschlagenen Neufassung zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Empfehlungen des Beirates für kommunale Entwicklungszusammenarbeit zu folgen und die Richtlinien entsprechend zu ändern.

I.V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen: Anlage 1

Änderung der Richtlinien zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit vom 13.09.2000, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 16.02.2011